



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neubekanntmachung der Elternbeitragssatzung OGS vom 5.4.2016	3
Tagesordnung der Bezirksvertretung Wanne für die Sitzung am 26.4.2016, 16:00 Uhr	.7
Tagesordnung der Bezirksvertretung Herne Mitte für die Sitzung am 28.4.2016, 16:00 Uhr	8
Antrag der United Parcel Service Deutschland Inc. & Co. OHG auf Baugenehmigung zum Bau eines Parkplatzes an der Straße „Friedrich der Große“	10
Öffentliche Zustellung an Thomas Bernau	11

Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)

vom 05. April 2016

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebung / Teilnahme

(1) Die Stadt Herne erhebt für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. denen gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

(3) Bei ersatzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.

(4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, von der Anzahl der Geschwisterkinder etc. Näheres ergibt sich aus dieser Satzung und der Anlage zur Satzung.

(2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Herne ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herne ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven inländischen Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich 300,- EUR anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen.

Die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge sind erst ab dem dritten und für jedes weitere Kind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend davon ist das Zwölfwache des aktuellen Einkommens zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen sind dem Einkommen auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

§ 6 Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzt ein Angebot der Kindertagespflege, so werden die Beiträge für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser

Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.(3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 7 Beitragsfestsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herne durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen entweder die Personensorgeberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen oder die Träger der Offenen Ganztagschulen der Stadt Herne unverzüglich Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufnahme- und Abmeldedatum des Kindes sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. Beitragspflichtigen mit.

(2) Sind die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen, kann der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist der Elternbeitrag über das Schuljahr hinaus zu gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)“ vom 26.10.2010, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne (Elternbeitragssatzung OGS)

Jahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag
bis 17.500 €	kein Beitrag
bis 21.000 €	22,00 €
bis 26.000 €	43,00 €
bis 30.000 €	54,00 €
bis 35.000 €	65,00 €
bis 40.000 €	76,00 €
bis 45.000 €	86,00 €
bis 50.000 €	97,00 €
bis 55.000 €	103,00 €
bis 60.000 €	108,00 €
bis 65.000 €	114,00 €
bis 70.000 €	120,00 €
bis 75.000 €	125,00 €
bis 80.000 €	130,00 €
bis 85.000 €	140,00 €
bis 90.000 €	150,00 €
bis 95.000 €	160,00 €
über 95.000 €	170,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 05. April 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne **am Dienstag, dem 26.04.2016, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Bürgereingabe zum Bauvorhaben eines Lebensmitteldiscounters an der Steinbergstraße
2. Benennung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 230 - Freizeitbad Wananas - im Stadtbezirk Wanne
3. Integriertes Kleinräumiges Monitoring – Erster Herner Monitoringbericht
4. Anfrage: Giftmüll unter Tage
5. Anfrage: Malakowturm Unser Fritz
6. Anfrage: Grundstück Straße Am Berg / Am Mühlenbach
7. Anfrage: Parkraum für die Cranger Kirmes
8. Anfrage: Gerüst und Rattenbefall am Haus Hauptstraße 340
9. Anfrage: Parken auf dem Parkplatz an der Amtmann-Winter-Straße
10. Anfrage: Sperrmüll an der Rad- und Fußgängerbrücke Emscherstraße
11. Anfrage: Linksabbieger-Ampel Am Stöckmannshof auf die Hammerschmidtstraße
12. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, den 13. April 2016

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte **am Donnerstag, dem 28.04.2016, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Integriertes Kleinräumiges Monitoring – Erster Herner Monitoringbericht
2. Bebauungsplan Nr. 113/1 - Vinckestraße -, 1. Änderung
Stadtbezirk Herne-Mitte

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. Anfrage: Ehemaliges Bergrevieramt Markgrafenstraße
4. Anfrage: Bergbauberechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken
5. Anfrage: Baugerüst Kirchhofstraße
6. Antrag: Hundewiese Holsterhauser Straße
7. Anfrage: Parksituation Goebenstraße/Steinmetzstraße
8. Anfrage: Verkehrsführung an der Straßenkreuzung Holsterhauser Straße/Ecke Bochumer Straße; hier: Ampelschaltung Fußgängerüberweg
9. Antrag: DB Lärmschutzwand Buschkampstraße
10. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe eines Auftrages zum Stadtumbau Herne-Mitte: Neugestaltung der Viktor-Reuter-Straße
2. Erwerb eines Grundstücks an der Straße Im Wietel / Eichenweg
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 14.04.2016
Brüggemann

Der Bezirksbürgermeister:

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Bekanntmachung der Stadt Herne
Antrag der United Parcel Service Deutschland Inc. & Co. OHG, auf
Baugenehmigung zum Bau eines Parkplatzes an der Straße „Friedrich der Große“

Die United Parcel Service Deutschland Inc. & Co. OHG, Neuss, hat gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2014 (GV.NRW. S. 294), einen Bauantrag zur Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für Pkw gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Parkplatzes größer 0,5 ha und damit um eine Maßnahme gemäß Nr. 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185), sowie Nr. 18.4.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), § 1 Abs. 1 UVPG NW und § 3c UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch den Bau des Parkplatzes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 15.4.2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Herne

Für Herrn Thomas Bernau
Cranger Str. 54
45891 Gelsenkirchen

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne,

Zimmer 102
folgendes Schriftstück

Bescheid vom 11.04.2016

Aktenzeichen 72970357/AOS/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten
Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52
(Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf
von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Veröffentlichung – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Datum: 21.04.2016

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Herner Sparkasse

BLZ 432 500 30

Konto-Nr. 1 044 585¹¹